

3. Die **Bekanntgabe** obliegt dem zuständigen Organ bei Vollzug des Haftbefehls. Sie erstreckt sich auf den gesamten Inhalt des Haftbefehls. Die Vernehmung und Verkündung durch einen Richter wird davon nicht berührt (vgl. § 126).

§125

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt, ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzüge ist.

1.1. Auf frischer Tat angetroffen ist jeder, der bei der Vorbereitung oder Ausführung einer Straftat oder bei der Beteiligung daran am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird oder der sich auf der Flucht vor Verfolgern befindet, wenn aus den gegebenen Umständen anzunehmen ist, daß er soeben eine Straftat begangen hat. Zwischen der Tat oder der Entdeckung des Täters und der vorläufigen Festnahme darf keine längere, den unmittelbaren Zusammenhang unterbrechende Zeit liegen.

1.2. Nach frischer Tat verfolgt wird jemand, wenn die Situation (z. B. entsprechende Zurufe) den dringenden Verdacht rechtfertigt, daß der Flüchtende bei der Begehung einer Straftat ertappt wurde, und sich seiner Verantwortung entziehen will. (Vgl. auch Anm.4. zu § 112.)

1.3. Der Flucht verdächtig ist eine Person, wenn sie entfliehen oder sich verbergen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen (vgl. auch § 122 Abs. 2 Ziff. 1). Auf diese Voraussetzungen muß der Festnehmende aus dem Gesamtverhalten des Verdächtigen schließen können.

1.4. Die Personalien sind nicht sofort feststellbar, wenn der Verdächtige keine Personaldokumente vorweist oder vorweisen kann, die seine Identität sowie seine Anschrift zweifelsfrei ergeben.

1.5. Jedermann, folglich nicht nur Bürger der DDR, sondern auch Ausländer und Staatenlose, ist zur vorläufigen Festnahme befugt. Der Festnehmende muß unverzüglich selbst oder durch andere Personen ein Sicherheitsorgan informieren.

2.1. Zu den **Voraussetzungen eines Haftbefehls** vgl. §§ 122, 122a, 123.

2.2. Gefahr im Verzüge liegt vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Verdächtige den Zeitraum bis zum Erlaß eines Haftbefehls nutzen wird, sich der U-Haft zu entziehen oder Tatbeteiligte zu warnen und seine Straftat fortzusetzen. Die bloße Möglichkeit dazu reicht nicht aus; es müssen zwingende Hinweise dafür vorliegen. (Vgl. auch Anm.3.2. zu § 44, Anm. 1.3. zu § 109, Anm.5. zu §112, Anm. 1.7. zu § 138.)

§126

Richterliche Vernehmung ¹²

(1) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen, ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen. Die Aus-